

**Handreichung der Bezirksregierung Detmold zum Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (Stand: 17. Dezember 2015)**

(Diese Handreichung ist in Zusammenarbeit mit den Bezirkspersonalräten aller Schulformen entstanden)

<p align="center"><b>Grundsätze zum Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an Schulen (§§ 63 - 68 LBG)</b></p>	<p align="center"><b>Schulformspezifische Empfehlungen</b> Schulform: Berufskolleg</p>	<p align="center"><b>Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte unter Beachtung des Schulprogramms</b></p> <p>Schule: _____</p>
<p><b>Vorbemerkungen:</b></p> <p>Die nachfolgenden Empfehlungen gelten für alle teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen, d. h. bei Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründe (§§ 66, 67 LBG, § 2 EZVO), Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit (§ 65 LBG), sowie voraussetzungsloser Teilzeitbeschäftigung (§ 63 LBG).</p> <p>Insbesondere aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gemäß § 45 BeamtStG, welcher im Rahmen der speziellen Bestimmungen des LBG, des LGG und der ADO besondere Bedeutung zukommt, ergibt sich für die Schulen die Verpflichtung, die Einbindung Teilzeitbeschäftigter verlässlich und angemessen zu regeln, um insbesondere auch die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern. Der Umfang der Dienstpflichten der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer (Unterrichtsverpflichtung und außerunterrichtliche Aufgaben) soll der reduzierten Pflichtstundenzahl entsprechen. Die Schulleitung vor Ort ist für die Umsetzung des LGG und des Frauenförderplans verantwortlich und wird dabei durch die AfG unterstützt.</p> <p>Die Schulleitung trifft durch Beschluss der Lehrerkonferenz an der Schule eindeutige Regelungen, wie der Einsatz von Teilzeitkräften ohne Benachteiligung unterrichtlich und außerunterrichtlich erfol-</p>	<p><b>Vorbemerkungen:</b></p>	<p><b>Vorbemerkungen:</b></p>

**Handreichung der Bezirksregierung Detmold zum Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (Stand: 17. Dezember 2015)**

(Diese Handreichung ist in Zusammenarbeit mit den Bezirkspersonalräten aller Schulformen entstanden)

<p>gen soll. Diese schriftlich fixierten Vereinbarungen werden in regelmäßigen Abständen evaluiert.</p> <p>Die folgenden Empfehlungen sollen eine Grundlage bilden. Darüber hinaus sollen aber auch schulformspezifische Gegebenheiten berücksichtigt werden (s. mittlere Spalte). Sie dienen dazu, Rechte und Pflichten teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte zu verdeutlichen und einen Interessensausgleich aller am Schulleben Beteiligten herbeizuführen.</p> <p>Die besonderen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) und der Richtlinie zum SGB IX für Lehrkräfte mit einer Schwerbehinderung bleiben von diesen Empfehlungen unberührt und müssen beachtet werden.</p>		
<p><b>I. Stundenplangestaltung</b></p> <p>Die Anwesenheit in der Schule soll bei Teilzeitkräften entsprechend der Reduzierung ihrer Stundenzahl bemessen sein. Beschlüsse der Lehrerkonferenz zu Grundsätzen der Stundenplangestaltung sollten dieses Prinzip berücksichtigen. Stundenplanwünsche von Teilzeitbeschäftigten werden im Rahmen der schulischen Organisationsmöglichkeiten angemessen berücksichtigt. Berechtigte Belange von Vollzeitkräften im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind ebenfalls zu beachten.</p> <p>Alle Lehrkräfte legen Stundenplan- und Einsatzwünsche bei Bedarf rechtzeitig und schriftlich vor dem Erstellen des Stundenplans vor. Wenn geäußerte Wünsche zur Unterrichtsverteilung / Stundenplangestaltung aus dienstlichen Gründen nicht berücksichtigt werden können, soll eine Perspektive auf Änderung mit den Betroffenen</p>	<p><b>I. Stundenplangestaltung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der vorläufige Stundenplan steht vor Beginn der Sommerferien fest, spätestens zwei Wochen vor Ende der Sommerferien.</li> <li>- Die AfG und ein Mitglied des Lehrerrates nehmen in die Stundenpläne Einsicht, um strittige Fälle im Vorfeld zu klären.</li> <li>- Die Schulleitung führt mit den Teilzeitbeschäftigten (auf Wunsch unter Hinzuziehung der AfG) rechtzeitig, z. B. drei Wochen vor Schuljahresende, ein Gespräch über den Unterrichtseinsatz und die Stundenplangestaltung im neuen Schuljahr.</li> <li>- Die Anwesenheit in der Schule soll bei Teilzeitkräften entsprechend der Reduzierung ihrer Stundenzahl bemessen sein. Beschlüsse der Lehrerkonferenz zu Grundsätzen der Stundenplangestaltung sollen dieses Prinzip berücksichtigen.</li> <li>- Stundenplanwünsche von Teilzeitbeschäftigten</li> </ul>	<p><b>I. Stundenplangestaltung</b></p>

**Handreichung der Bezirksregierung Detmold zum Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (Stand: 17. Dezember 2015)**

(Diese Handreichung ist in Zusammenarbeit mit den Bezirkspersonalräten aller Schulformen entstanden)

<p>en frühzeitig erörtert werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Grundsätze gilt im Einzelnen Folgendes:</p>	<p>sollen rechtzeitig und schriftlich vor dem Erstellen des Stundenplanes vorgelegt werden. Sie sind im Rahmen der schulischen Organisationsmöglichkeiten vorrangig zu berücksichtigen, sofern es nicht zum Nachteil der Schülerinnen und Schüler oder zu einer unzumutbaren Mehrbelastung der vollbeschäftigten Lehrkräfte führt. Das gilt insbesondere für Alleinerziehende.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Grundsätze gilt im Einzelnen Folgendes:</p>	
<p><b>I. 1 Unterrichtsfreie Tage / Halbtage</b></p> <p>Teilzeitbeschäftigten Lehrkräften sollen in Übereinstimmung mit § 17 Abs. 3 ADO unterrichtsfreie Tage oder unterrichtsfreie Halbtage entsprechend ihrer Stundenzahl gewährt werden, wenn schulformspezifische, schulorganisatorische und pädagogische Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>In Schulen mit festem Konferenztag sollte dieser nach Möglichkeit nicht als unterrichtsfreier Tag für die Teilzeitbeschäftigten verwendet werden. Auf Wunsch der Teilzeitkraft ist alternativ eine gleichmäßige Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Woche denkbar.</p> <p>Bei abgeordneten Teilzeitkräften sollen die vereinbarten Regelungen erhalten bleiben und müssen zwischen der Stammschule und den weiteren Einsatzschulen koordiniert werden.</p>	<p><b>I. 1 Unterrichtsfreie Tage / Halbtage</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Berücksichtigung eines begründeten Wunsches, der frei sein soll, wenn dieses organisatorisch und planerisch möglich ist.</li> <li>- Teilzeitbeschäftigte sollen in der Regel entsprechend ihrer Stundenreduzierung unterrichtsfreie Tage haben.</li> <li>- Wenn möglich sollen bei einer Stundenzahl von weniger als 6 Stunden vier freie Tage, von weniger als 11 Stunden drei freie Tage, von weniger als 16 Stunden zwei freie Tage und von weniger als 21 Stunden ein freier Tag gewährt werden.</li> <li>- Alternativ ist eine gleichmäßige Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Woche denkbar, sofern die/der Beschäftigte dieses wünscht.</li> </ul>	<p><b>I. 1 Unterrichtsfreie Tage / Halbtage</b></p>
<p><b>I. 2 Springstunden</b></p> <p>Die Zahl der Springstunden bei Teilzeitbeschäftigten soll proportional zu den Springstunden der Vollzeitbeschäftigten entsprechend der jeweiligen</p>	<p><b>I. 2 Springstunden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Springstunden sollen vermieden werden.</li> <li>- Teilzeitbeschäftigte sollen entsprechend ihrer Stundenreduzierung anteilig reduzierte Spring-</li> </ul>	<p><b>I. 2 Springstunden</b></p>

**Handreichung der Bezirksregierung Detmold zum Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (Stand: 17. Dezember 2015)**

(Diese Handreichung ist in Zusammenarbeit mit den Bezirkspersonalräten aller Schulformen entstanden)

<p>Stundenreduzierung vermindert werden. Die Schulleitung trägt bei der Stundenplangestaltung die Verantwortung dafür, dass Unterrichtsverpflichtung und Anwesenheitszeit bzw. Anwesenheitstage in der Schule in einem proportionalen Verhältnis stehen.</p> <p>Unvermeidbare Belastungen durch einen ungünstigen Unterrichtseinsatz sollen in absehbarer Zeit durch einen günstigeren Einsatz kompensiert werden.</p>	<p>stunden erhalten.</p>	
<p><b>II. Außerunterrichtliche Aufgaben</b></p> <p>Auch für die Wahrnehmung von außerunterrichtlichen Aufgaben entsprechend der verringerten Stundenzahl soll eine proportionale Reduzierung erfolgen. Das heißt: Die dienstlichen Verpflichtungen werden durch die folgenden Hinweise nicht aufgehoben, es geht jedoch darum, deren Umfang für Teilzeitbeschäftigte angemessen zu reduzieren.</p> <p>Für die einzelnen Aufgabenbereiche heißt das:</p>	<p><b>II. Außerunterrichtliche Aufgaben</b></p> <p>An manchen Berufskollegs hat es sich als günstig erwiesen, dass die Teilzeitbeschäftigten selbst - nach abgestimmten Verfahren - der Schulleitung Vorschläge für die anteilige Reduzierung außerunterrichtlicher Aufgaben unterbreiten.</p> <p>Für die einzelnen Aufgabenbereiche heißt das z. B.:</p>	<p><b>II. Außerunterrichtliche Aufgaben</b></p>
<p><b>II. 1 Konferenzen, Dienstbesprechungen, Prüfungen und schulinterne Fortbildungen</b></p> <p>Entlastung anteilig zur Teilzeitbeschäftigung kann eingeräumt werden durch entsprechende Beurlaubung von Konferenzen; wobei für die Beurlaubten Informationspflicht besteht (mindestens durch Kenntnisnahme des Protokolls). Die Entscheidung über die Beurlaubung trifft die Schulleiterin/der Schulleiter. Unverzichtbar für die pädagogische Arbeit ist in der Regel die Teilnahme an Klassenkonferenzen und Teambesprechungen sowie an schulinternen Fortbildungen. Härtefälle müssen individuell gelöst werden.</p>	<p><b>II. 1 Konferenzen, Dienstbesprechungen, Prüfungen und schulinterne Fortbildungen</b></p> <p>Individuelle Regelungen an der Schule vereinbart die Lehrerkonferenz.</p> <p>Bezüglich des Umfangs der Teilnahme können verschiedene Modelle den Belangen Teilzeitbeschäftigter Rechnung tragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine zeitlich anteilige Anwesenheit bei Konferenzen und Dienstbesprechungen zu vereinbarten Tagesordnungspunkten.</li> <li>- Eine hinsichtlich der Anzahl der Konferen-</li> </ul>	<p><b>II. 1 Konferenzen, Dienstbesprechungen, Prüfungen und schulinterne Fortbildungen</b></p>

**Handreichung der Bezirksregierung Detmold zum Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (Stand: 17. Dezember 2015)**

(Diese Handreichung ist in Zusammenarbeit mit den Bezirkspersonalräten aller Schulformen entstanden)

<p>Grundsätzlich erleichtern die verlässliche langfristige Terminplanung sowie das Einhalten der Zeiten allen und insbesondere teilzeitbeschäftigten Lehrkräften eine berechenbare Gesamtarbeitsplanung (unter Einbeziehung der außerunterrichtlichen Aufgaben) und dabei insbesondere auch die Wahrnehmung von Familienaufgaben. Individuelle Regelungen an der Schule vereinbart die Lehrerkonferenz.</p> <p>Insbesondere kurzfristig anberaumte Dienstbesprechungen müssen von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht in jedem Fall bzw. nicht an ihren freien Tagen wahrgenommen werden.</p>	<p>zen reduzierte Teilnahme bei Verpflichtung, sich über Protokolle zu informieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anteilige reduzierte Verpflichtung zur Anfertigung von Protokollen.</li> <li>- Eine Teilzeitkraft mit halber Stelle nimmt nur an der Bildungsgangkonferenz eines Bildungsganges teil; nur an jeder zweiten Konferenz; Tandemlösungen. Auch hier besteht eine Verpflichtung, sich zu informieren.</li> <li>- Der Einsatz als Zweitkorrektor/in oder als nicht prüfendes Kommissionsmitglied bei Prüfungen erfolgt proportional zur Stundenreduzierung.</li> </ul>	
<p><b>II. 2 Klassenleitung</b></p> <p>Alle Lehrkräfte sind grundsätzlich zur Übernahme einer Klassenleitung verpflichtet. Bei einem Einsatz von Teilzeitkräften in der Klassenleitung ist die Bildung von Klassenleitungsteams sinnvoll. Sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen, können Teilzeitkräfte auch von einer Klassenleitung entbunden werden.</p>	<p><b>II. 2 Klassenleitung</b></p> <p>Die Klassenleitungen sollen proportional zur Stundenreduzierung wahrgenommen werden.</p>	<p><b>II. 2 Klassenleitung</b></p>
<p><b>II. 3 Elternsprechtage</b></p> <p>Die Präsenz an Elternsprechtage ist analog zum Anteil der Teilzeitbeschäftigung zu regeln. Die Belange der berufstätigen Erziehungsberechtigten sind zu berücksichtigen. Die Teilzeitkraft nimmt entsprechend ihrer Stundenreduzierung teil.</p>	<p><b>II. 3 Elternsprechtage</b></p> <p>Bei einer Teilzeitbeschäftigung im Umfang der halben Wochenstundenzahl ist es denkbar, dass die/der Beschäftigte entweder an nur einem von zwei Sprechtagen teilnimmt oder die Hälfte der Sprechzeit an beiden Sprechtagen wahrnimmt.</p>	<p><b>II. 3 Elternsprechtage</b></p>

## Handreichung der Bezirksregierung Detmold zum

### Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (Stand: 17. Dezember 2015)

(Diese Handreichung ist in Zusammenarbeit mit den Bezirkspersonalräten aller Schulformen entstanden)

<p><b>II. 4 Veranstaltungen im Rahmen des Wandererlasses und des Schulprogramms</b></p> <p>Die zeitliche Belastung bei der Durchführung von Schulwanderungen und Klassenfahrten soll proportional zur Arbeitszeitermäßigung reduziert werden. Die Reduzierung bezieht sich dabei in der Regel auf die Anzahl der Veranstaltungen. Weitere Reduzierungen oder Ausgleichsregelungen erfolgen im Rahmen schulischer Organisationsmöglichkeiten.</p> <p>Im Beamtenverhältnis stehende Teilzeitkräfte können keine volle Bezahlung für die Dauer von Klassenfahrten erhalten. Tarifbeschäftigte Lehrkräfte haben durchaus einen Anspruch auf anteilige Vergütung, soweit der vorrangig zu prüfende Freizeitausgleich aus schulorganisatorischen Gründen nicht möglich ist.</p> <p>Die proportional entstandenen Plusstunden nach Klassenfahrten und Wandertagen werden aufgeschrieben und im Lehrerzimmer ausgehängt, damit sie z. B. bei der Vergabe von Vertretungsunterricht berücksichtigt werden können (Entscheidung der Lehrerkonferenz). Bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen, die aufgrund des Schulprogramms oder der pädagogischen Konzeption einer Schule erfolgen, wie z. B. Unterricht in Form von Projekttagen und -wochen, Epochenunterricht, Schulfeste, etc. ist wie beim Unterrichtseinsatz von der reduzierten Stundenzahl auszugehen.</p>	<p><b>II. 4 Veranstaltungen im Rahmen des Wandererlasses und des Schulprogramms</b></p> <p>Das schulinterne Teilzeitpapier enthält Konkretisierungen für Ausgleichsregelungen. Teilzeitbeschäftigte können der Schulleitung eigene Vorschläge für eine Ausgleichsregelung unterbreiten, die im Einvernehmen und zur Klarheit für beide Seiten möglichst schriftlich festgehalten wird.</p> <p>Bereits bei der Genehmigung einer Schulfahrt bzw. Schulwanderung oder bei der Planung von Projekten und Schulfesten vereinbaren Schulleitungen mit den betroffenen Kolleginnen und Kollegen einen Ausgleich, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Freizeitausgleich, z. B. keine Vertretung bei Abwesenheit von Abiturkursen, Klassen während des Praktikums u.a.,</li><li>- Tagesfahrten finden nach Möglichkeit nicht an unterrichtsfreien Tagen statt,</li><li>- Reduzierung der Veranstaltungen, evtl. nur jedes zweite Jahr etc.,</li><li>- proportionale Verringerung des Einsatzes von Teilzeitbeschäftigten,</li><li>- Einsatz von zwei Teilzeitbeschäftigten, die sich entsprechend einer Verabredung ablösen.</li></ul>	<p><b>II. 4 Veranstaltungen im Rahmen des Wandererlasses und des Schulprogramms</b></p>
<p><b>II. 5 Abiturprüfungen, Lernstandserhebungen, AO-SF, zentrale Prüfungen, u. ä.</b></p>	<p><b>II. 5 Abiturprüfungen, Lernstandserhebungen, AO-SF, zentrale Prüfungen, u. ä.</b></p> <p>Der Einsatz als Zweitkorrektor/in oder als nicht prüfendes Kommissionsmitglied bei Prüfungen soll proportional zur Stundenreduzierung erfolgen.</p>	<p><b>II. 5 Abiturprüfungen, Lernstandserhebungen, AO-SF, zentrale Prüfungen, u. ä.</b></p>

## Handreichung der Bezirksregierung Detmold zum

### Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (Stand: 17. Dezember 2015)

(Diese Handreichung ist in Zusammenarbeit mit den Bezirkspersonalräten aller Schulformen entstanden)

<p><b>III. Mehrarbeit / Vertretungsunterricht / Pausenaufsichten</b></p> <p>Die in der Schule zu erstellenden Vertretungskonzepte müssen Regelungen für Teilzeitbeschäftigte enthalten. Dabei soll für Teilzeitbeschäftigte eine Regelung proportional zur Arbeitszeit erfolgen, insbesondere bezogen auf die Gesamtzahl der im Monat zu erteilenden Vertretungsstunden.</p> <p>Auf die besondere Fürsorgepflicht für Teilzeitbeschäftigte wird erneut hingewiesen, etwa bei der Berücksichtigung von Zeiten, die zur Erfüllung familiärer Pflichten in Anspruch genommen werden müssen. Ein außerplanmäßiger Unterrichtseinsatz sollte rechtzeitig angekündigt und geklärt werden, damit insbesondere Termine der Familienbetreuung ebenfalls rechtzeitig koordiniert werden können. Auf regelmäßige Verpflichtungen (wie z.B. Betreuung Familienangehöriger) ist dabei Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Der Abrechnungszeitraum von Mehrarbeit bei Teilzeitkräften beträgt eine Woche, d. h. Ausfallstunden können nur wöchentlich verrechnet werden.</p>	<p><b>III. Mehrarbeit / Vertretungsunterricht / Pausenaufsichten</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Ein außerplanmäßiger Unterrichtseinsatz soll vermieden werden.</li><li>- Ein außerplanmäßiger Unterrichtseinsatz wird rechtzeitig angekündigt, damit Termine der Familienbetreuung ebenfalls rechtzeitig koordiniert werden können (mindestens einen Tag vorher, besser noch eher).</li><li>- Über erteilte Vertretungsstunden ist in der Schule Transparenz zu schaffen.</li><li>- Eine entsprechende Regelung muss auch für die Pausenaufsichten getroffen werden.</li></ul>	<p><b>III. Mehrarbeit / Vertretungsunterricht / Pausenaufsichten</b></p>
<p><b>IV. Fortbildung</b></p> <p>Teilzeitbeschäftigte haben ebenso wie Vollzeitkräfte das Recht und die Pflicht sich fortzubilden. Es soll bereits bei der Fortbildungsplanung der Schule darauf geachtet werden, dass die berechtigten Belange der Teilzeitbeschäftigten (z.B. unterrichtsfreie Zeiten) berücksichtigt werden.</p>	<p><b>IV. Fortbildung</b></p> <p>Nutzt eine Teilzeitkraft ihre unterrichtsfreie Zeit zur Teilnahme an einer dienstlich gebotenen Fortbildungsveranstaltung, sollen vor der Teilnahme Entlastungsvereinbarungen getroffen werden.</p>	<p><b>IV. Fortbildung</b></p>
<p><b>V. Dienstliche Beurteilung</b></p> <p>Eine Teilzeitkraft nimmt ihre vielfältigen dienstli-</p>	<p><b>V. Dienstliche Beurteilung</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Teilzeitbeschäftigte sollen von der Schulleitung</li></ul>	<p><b>V. Dienstliche Beurteilung</b></p>

**Handreichung der Bezirksregierung Detmold zum Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (Stand: 17. Dezember 2015)**

(Diese Handreichung ist in Zusammenarbeit mit den Bezirkspersonalräten aller Schulformen entstanden)

chen und schulischen Aufgaben proportional zu ihrer Pflichtstundenreduzierung wahr. Dies ist bei dienstlichen Beurteilungen entsprechend zu würdigen. Die Schulleitung gewährleistet dabei, dass die Teilzeitbeschäftigung einer Lehrerin oder eines Lehrers in diesem Fall nicht zu deren Nachteil ausgelegt wird (vgl. § 13 Abs. 4 LGG).	ermuntert werden, sich auf Funktionsstellen zu bewerben. - Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht negativ auf das Ergebnis einer dienstlichen Beurteilung auswirken. - Bei der Ausübung der Funktionsstelle ist – wie bei anderen schulischen Aufgaben – der Umfang der Stundenreduzierung zu berücksichtigen.	
--	---	--

-----  
Schulleiter/in

-----  
Vorsitzende/r Lehrerrat

-----  
Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen

---

Quellen:

- § 45 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)
- § 69 Landesbeamtenengesetz NRW (LBG)
- § 17 Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter (ADO)
- Allgemeine Dienstordnung (ADO), Kurzkomentar, Christian Jülich (Hrsg.)
- § 13 Landesgleichstellungsgesetz (LGG)
- Verwaltungsvorschriften zu § 13 LGG
- Richtlinien für Schulfahrten (BASS 14-12 Nr. 2)

Die oben genannten Fundstellen können Sie über den Internetauftritt der Bezirksregierung Detmold abrufen.